

19. Januar 1995

Fachhochschule Brandenburg 4. Jahrgang



A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n



103

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der
Fachhochschule Brandenburg

97

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang
Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft der
Fachhochschule Brandenburg

Seite

Inhalt

Magdeburger Straße 53
14770 Brandenburg an der Havel
Telefon: 03381 / 30 36 12
Telefax: 03381 / 30 36 11

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fachhochschule Brandenburg
Der Gründungsréktor
Herausgeber:

Vorausflüge Studienreisen
für den Studienbeginn Wirtschaftswissenschaften
des Fachbereichs Wirtschaft
Fachhochschule Brandenburg

Die enge Verzahnung von Lehre und Praxis soll in jeder Lehreinstaltungsförm deutlich werden. Die Lehrerinstaltungsförm wird durch den Lehrerdenken festgelegt, wobei er sich an dem im Studienengagement abgesetzten Gütingen Curriculum orientieren soll. In jedem Studienmodul wird im Vorlesungsverzeichnis der Name der Projektgruppe angegeben. Die Hauptstudiums werden im Studienjahr mit Vorträgen und Diskussionen unterteilt, in denen sowohl Lehrende als auch Studierende unter Anleitung Autogaben zur Verfügung stellen oder in Gruppen Beiträge, die im Kreativem Schreiben die Studierenden einbringen. In Seminaren (S) erarbeiten die Studierenden ein- und weitergehendes Wissen unter Leitung des Lehrenden dis-kuativer oder in Gruppen Beiträge, die im Kreativem Schreiben die Studierenden einbringen. Bei Projekten (P) bearbeiten Studierende in Grup-pen selbstständig ein Komplexes Problem höherer Pra-xisrelevanz mit verschiedenen Methoden; der Lehrer steht dabei in einem Rahmen schema akutelle Brüderlichkeit und mit hoher Bedeutung für die Wirtschaftsinformatik aus unterschiedlicher Sichtweise von Repäsentan-ten aus Wissenschaft und Praxis vorgestellt und diskutiert sowie in einem Seminar mit den Studierenden. In Workshops (W) werden in einem Kolloquium untergleicher Themenkomplexe Probleme höherer Pra-xisrelevanz mit verschiedenen Methoden; der Lehrer steht dabei in einem Rahmen schema akutelle Brüderlichkeit und mit hoher Bedeutung für die Wirtschaftsinformatik aus unterschiedlicher Sichtweise von Repäsentan-ten aus Wissenschaft und Praxis vorgestellt und diskutiert sowie in einem Seminar mit den Studierenden.

Umfang des Studios § 4

- (1) Das Studium gliedert sich in:

 1. ein didaktisches Grundstudium, das mit der Diplomvorbereitung abschließt,
 2. ein fachseminariges Hauptstudium, das ein praktisches Studienmodell und ein Prüfungssemester einschließt; es schließt mit der Diplomprüfung ab.

(2) Der Umfang des Studiums für alle Studiensemester beträgt (in Semesternwochenstunden, abgkürzt SWS) insgesamt 146 SWS.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

- | § 3 Formen der Lehrveranstaltungen | I. Semester aufgenommen werden. |
|---|--|
| Formen der Lehrveranstaltungen sind: | I. Lehrgerichte Veranstaaltung (IV) |
| Das Studium beginnt jedoch erst zum Wintersemester. | Nur zu diesem Zeitpunkt können Studierende ins |

§ 2 Studienbeginn

Diese Studiengangsrichtung rückt Inhalte, Wirtschaftsinformatik im Fachbereich und Fachhochschule Brandenburg.

§ 1 Getungsabsgerücht

8. Wahlpräfekturach	Aus den Wahlpräfekturachern ist eine nach Maßgabe der Verfügbarkheit auszuwählen, z.B.:	(3) Die Aufteilung des Studiendumfanges im Grundstudium und die Zurndnung der einzelenen Lehveranstaltungen zu den Fächern I bis 8 ergibt sich aus der folgenden Aufteilung:	(4) Die Aufteilung des Studiendumfanges im Hauptstudium und die Zurndnung der einzelenen Lehveranstaltungen zu den Fächern I bis 3 ergibt sich aus der folgenden Aufteilung:
1. Propädeutika	Informationstechnik und Umwelt Interessen Informationstechnik und Medien Informationstechnik und Politik Informationstechnik und Kommunikation	Informationstechnik und Projektmanagement Aufgaben- und Projektmanagement Systemanalyse (Projekt)	Informationstechnische Grundlagen zur Entwicklung von Anwendungssoftwaren in der Betriebswirtschaftslehre I, II
2. Systems Engineering	2 SWS	10 SWS	4 SWS
3. Grundlagen und Methoden zur Entwicklung von Anwendungssoftwaren in der Betriebswirtschaftslehre I, II	10 SWS	3 SWS	4 SWS
4. Informationstechnische Grundlagen	12 SWS	3 SWS	4 SWS
5. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	19 SWS	9 SWS	3 SWS
6. Instrumentelle Methoden für die Wirtschafts-	4 SWS	9 SWS	3 SWS
7. Ergründungsfach	12 SWS	3 SWS	3 SWS
8. Wirtschaftsprüfung in DV-orientierten	4 SWS	6 SWS	4 SWS
9. Wirtschaftsprüfung I, II	4 SWS	6 SWS	2 SWS
10. Wirtschaftsprüfung Zweisemestrig	2 SWS		

Rechtliche Gestaltung von	Anwendungsstystemen	Anwendungssysteme	des Fachbereichs verändert werden.
16 SWS	Begründungsfach	Begründungsfach	Aus dem folgenden Katalog ist ein Workshop auszuwählen, Z.B.:
4 SWS	Systemgestaltung	Systemgestaltung	4 SWS nach Maßgabe vertilgbarer Angebote
16 SWS	Methoden, Werkzeuge Workshops	Methoden, Werkzeuge Workshops	nach Maßgabe der Vertragskriterien sie nicht inhaltsgleich sind mit Lehrveranstaltungen im Sozial- oder Schwerpunktstudium, Z.B.:
16 SWS	Bereichsirtschaftlicher Workshops	Bereichsirtschaftlicher Workshops	Aus den folgenden Wahlmöglichkeiten wählen
16 SWS	Softwareengineering	Softwareengineering	nicht inhaltsgleich sind mit Lehrveranstaltungen im Sozial- oder Schwerpunktstudium, Z.B.:
16 SWS	Experimentelle Methoden	Experimentelle Methoden	Aus der Studierende drei à 4 SWS (=12 SWS)
16 SWS	Objektorientierte Programme	Objektorientierte Programme	nach Maßgabe der Vertragskriterien sie nicht inhaltsgleich sind mit Lehrveranstaltungen im Sozial- oder Schwerpunktstudium, Z.B.:
16 SWS	Informatik und Gesellschaft bzw. Recht	Informatik und Gesellschaft bzw. Recht	(1) Die Masterstudienpläne für das Grund- und Hauptstudium sind so aufgebaut, dass Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Sie finden sich in Anlage I und 2 der Studienordnung.
16 SWS	Datensicherung	Datensicherung	(1) Die Masterstudienpläne für das Grund- und Hauptstudium sind so aufgebaut, dass Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Sie finden sich in Anlage I und 2 der Studienordnung.
16 SWS	Softwarequalitätssicherung	Softwarequalitätssicherung	(1) Die Masterstudienpläne für das Grund- und Hauptstudium sind so aufgebaut, dass Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Sie finden sich in Anlage I und 2 der Studienordnung.
16 SWS	Fremdsprache oder Weiterbildung	Fremdsprache oder Weiterbildung	(1) Die Masterstudienpläne für das Grund- und Hauptstudium sind so aufgebaut, dass Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Sie finden sich in Anlage I und 2 der Studienordnung.
16 SWS	Hauptstudium und Sozialwissenschaften	Hauptstudium und Sozialwissenschaften	(1) Die Masterstudienpläne für das Grund- und Hauptstudium sind so aufgebaut, dass Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Sie finden sich in Anlage I und 2 der Studienordnung.
16 SWS	Zentrales Abblau	Zentrales Abblau	(1) Die Masterstudienpläne für das Grund- und Hauptstudium sind so aufgebaut, dass Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Sie finden sich in Anlage I und 2 der Studienordnung.
§ 8 Berufspraktische Studiensemester	Berufspraktische Studiensemester	Berufspraktische Studiensemester	(1) Die Masterstudienpläne für das Grund- und Hauptstudium sind so aufgebaut, dass Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Sie finden sich in Anlage I und 2 der Studienordnung.
§ 9 Prüfungssemester	Prüfungssemester	Prüfungssemester	(1) Alle Berufe (gemäß § 46 (2) BBHG) von Diplomarbeit bis zu Prüfungssemester je weils in Diplomandenseminar im Umfang von 2 SWS ein. In der Zeitlichen Gestaltung ist jeder Befreundete an Diplomandenseminar im Umfang von 2 SWS frei, soll jedoch den Bedürfnissen und Wünschen der Diplomanden und Diplomandinnen Rechnung tragen.
§ 6 Orientierungsvorausbildung und Studienberatung	Orientierungsvorausbildung und Studienberatung	Orientierungsvorausbildung und Studienberatung	(1) Zu Beginn des Semesters der Erstimmatrikulierung findet für alle Studierende eine Orientierungsvorausbildung statt. Diese Vorausbildung soll den Studienberatungswahl und Auslastung individuell verfahren werden.
§ 7 Projekte	Projekte	Projekte	(2) Neben den Lehrveranstaltungen für die Berufsbildung werden Fachliche Beratung durch einen Beauftragten sowie Fachliche Beratung durch einen Beauftragten der Fachbereiche verankert.

Diplomarbeit und ergänzt die persönliche Betreuung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese vorläufige Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg, an der Havel, den 23.12.1994

Der Gründungsrektor der
Fachhochschule Brandenburg

Vorläufige Studienordnung für den Studienordnung Wirtschaftsinformatik
Musterstudienplan Grundstudium

Anlage 1

Fächer und Veranstaltungen	Summe	1. Semester	2. Semester	3. Semester
1. Propädeutika Überblick und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik Einführung in die PC-Nutzung und Standardsoftware Buchführung	6	2	2	2
2. Systems Engineering Informations- und Projektmanagement Aufgaben- und Organisationsanalyse Systemanalyse (Projekt)	10	3	3	4
3. Grundlagen und Methoden zur Entwicklung betrieblicher Anwendungssysteme Anwendungssysteme in der betrieblichen Organisation Datenstrukturierung und -modellierung Konzeption und Entwurf von Datenbanksystemen (Projekt)	10	3	3	4
4. Informationstechnische Grundlagen Programmierungstechnik und -methoden I Programmierungstechnik und -methoden II Einführung in die Dialog- und Kommunikationstechnik Methoden und Verfahren des Software Engineering (Projekt)	12	3	3	4
5. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen Einführung in die Allgemeine BWL I Einführung in die Allgemeine BWL II Einführung in die Allgemeine BWL III Externes betriebliches Rechnungswesen Internes betriebliches Rechnungswesen Einführung in volkswirtschaftliche Zusammenhänge	19	3	3	3
6. Instrumentelle Methoden für die Wirtschaftsinformatik Grundlagen der Analysis und linearen Algebra Grundlagen der deskriptiven Statistik Grundlagen der Entscheidungstheorie	9	3	3	3
7. Ergänzungsfach Einführung in DV-orientiertes Wirtschaftsrecht I, II Fremdsprachen I, II, III Wechselwirkungen zwischen der DV und betrieblichen und gesellschaftlichen Bereichen	12	2	2	2
8. Wahlpflichtfach		2	2	
Summen	80	28	27	25

Vorläufigen Studienordnung des Studienganges Wirtschaftsinformatik
Musterstudienplan Hauptstudium

Anlage 2

Fächer und Veranstaltungen	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sockelstudium					
Branchenlösungen in der Wirtschaftsinformatik I,II	P R A X	3 3 3 3	3 3 3 3		D I P L
Organisation und Gestaltung I,II					O M R Ü F U N G
I spezielle BWL I,II (außer Betriebl. DV)					T E I L
2 spezielle BWL I,II (außer Betriebl. DV)					I T
Schwerpunktstudium					
alternativ:					
SPI: Organisationsinformatik					
Informationsmanagement u. Unternehmensführung					
Arbeitswissenschaftliche Grundlagen					
Arbeits- und Organisationsgestaltung					
Methoden der Systemanalyse und -evaluation					
Software Ergonomie, Normen und Standards					
Folgenabschätzung					
SP2: Betriebliche Anwendungssysteme					
Softwareauswahl und -anpassung					
Reengineering betrieblicher Anwendungssysteme					
Qualitäts sicherung für Anwendungssysteme					
Computer gestützte Systemplanung und -entwicklung (CASE)					
Information Engineering					
Vernetzte und verteilte Anwendungssysteme					
SP3: Recht für Wirtschaftsinformatik					
Vertragsrecht / Anspruchsdurchsetzung					
Arbeitsrecht	4	4	4	4	
Datenschutz	4	4	4	4	
Rechtsschutz von Software	4	4	4	4	
Softwarevertragsrecht	4	4	4	4	
Rechtliche Gestaltung von Anwendungssystemen	4	4	4	4	
Ergänzungsfach					
Workshop	4	4	4	4	
Wahlpflichtveranstaltung 1	4	4	4	4	
Wahlpflichtveranstaltung 2					
Wahlpflichtveranstaltung 3					
Diplomandenseminar					
Summen	64 SWS + 2 SWS	24	24	16	2

Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg - Nr. 2 vom 19. Januar 1995

Vorläufige Diplomprüfungssordnung für den Studienfach Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Brandenburg für das Fachsemester (Vorjahr)

Aut. Grundlage des § 15 des Brandenburger Hochschulgesetzes (BBHG) und der Vorläufigen Hochschulgesetzes (BBHG) unter Berücksichtigung der engen Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Die Diplomprüfung bildet den beurkundenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung kann der Praktikumsvorlesung folgende Prüfungsergebnisse verliehen werden:

(1) Die Prüfungssachweise werden als Prüfungsschlußzeugnis ausgestellt.

(2) Auf der Grundlage dieser Vorausfrage können die Fachhochschule Brandenburg, der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und die Fachakademie Brandenburg eine Prüfungssordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungen

§ 1	Geltungsbereich der Diplomprüfungen
§ 2	Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrada-
§ 3	Praktische Tätigkeit als Studienvoraus-
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 5	Leistungsnachweise
§ 6	Prüfungsleistungen und Studienleistungen
§ 7	der Diplomprüfung
§ 8	Noten der Diplomvorprifung und der
§ 9	Berückspraktisches Semester (Praxis- semester)
§ 10	Inkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

Fachhochschule Brandenburg
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Vorläufige Diplomprüfungssordnung für den Studienfach Wirtschaftsinformatik

Auf Grundlage des § 15 des Brandenburger Hochschulgesetzes (BBHG) und der Vorläufigen Hochschulgesetzes (BBHG) unter Berücksichtigung der engen Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

denen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)“, oder „Dipl.-Wi.-Informat. (FH)“. Das Vorpraktikum gemäß § 3 RPO der Fachhochschule hochschule Brandenburg ist vor Auffnahme des Studiums abzuleisten. Über die Anerkennung ent- scheidet der Fachbereich.

(1) Das Vorpraktikum gemäß § 3 RPO der Fachhochschule Brandenburg verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)“, oder „Dipl.-Wi.-Informat. (FH)“. Das Studium abgeschlossen ist, wenn es die Studienstudiun-

2. ein Finanzseminar Haupfstudiunm, das mit der Diplomprüfung beendet wird; darin enthalten ist eine Klausurpraktische Tätigkeit (Praxisseminar) nach Maßgabe der Studienordnung von mindestens fünf Monaten, in der Recht im Viercen- semester, das achte Semester ist in Prüfungs- Semesters, das achte Semester ist in Prüfungs- prüfung im dritten Semester und die Diplomvor- den so gestaltet, daß die Studienordnung die Diplomvor- den bezeichnet, sofern sie beendet werden (differenzierter Bezeichnungen), sie werden als Studienordnung (1) Leistungssachweise werden als Prüfungsschlußzeugnis ausgestellt.

§ 5 Leistungssachweise

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot wer- den so gestaltet, daß die Studienordnung die Diplomvor- prüfung im dritten Semester und die Diplomvor- den bezeichnet, sofern sie beendet werden (differenzierter Bezeichnungen), sie werden als Studienordnung (1) Leistungssachweise werden als Prüfungsschlußzeugnis ausgestellt.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit einer Studiengleitlinie den Studienordnen ab- geschlossen ist,

2. ein Finanzseminar Haupfstudiunm, das mit der Diplomprüfung beendet wird; darin enthalten ist eine Klausurpraktische Tätigkeit (Praxisseminar) nach Maßgabe der Studienordnung von mindestens fünf Monaten, in der Recht im Viercen- semester, das achte Semester ist in Prüfungs- prüfung im dritten Semester und die Diplomvor-

denen Diplomprüfung acchi Semester (Regelstudienzeit).

(1) Die Studienordnung Tätigkeit (Praxissemester) und der Di- plomprüfung praktischen kann, beispielgärt einschließlich der berufs- seen werden kann, in der das Studium abgeschlos- sen wird, in dem es die Studienordnung der berufs- denburg vorgeschehe dreimontatige praktische Tä- tigkeit (Vorpraktikum) soll in einer Organisation durchgeführt werden, die dem Bereich zuzuordnen ist.

(2) Die gleiße RPO der Fachhochschule Bran- denburg vorgeschehe dreimontatige praktische Tä- tigkeit (Vorpraktikum) soll in einer Organisation durchgeführt werden, die dem Bereich zuzuordnen ist.

denen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)“, oder „Dipl.-Wi.-Informat. (FH)“. Das Vorpraktikum gemäß § 3 RPO der Fachhochschule hochschule Brandenburg verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)“, oder „Dipl.-Wi.-Informat. (FH)“. Das

(1) Das Vorpraktikum gemäß § 3 RPO der Fachhochschule hochschule Brandenburg verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)“, oder „Dipl.-Wi.-Informat. (FH)“. Das

§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraus-

denen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)“, oder „Dipl.-Wi.-Informat. (FH)“. Das

bis zu zweimal wiederholt werden. Der Nachweis für eine beständige Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 1 sind, sofern sie bis zu zweimal wiederholt werden. Der Nachweis

(4) Nicht beständige Leistungsnachweise, sofern sie

(1. Prüfungsstafach)

Buchführung

Software, Einflührung in die PC-Nutzung und Standard-

maik, Unerblick und Grundlagen der Wirtschaftsinfor-

c) Teilnahmebescheinigungen in:

6. gewählte Wahlprüfungsernstaltung

(7. Prüfungsstafach)

schaftlichen Berichten

reicht, Fremdsprache, Wirtschaftskunigen und gesell-

5. Einflührung in DV-orientierte Wirtschafts-

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

(6. Prüfungsstafach)

bra, Grundlagen der deskriptiven Statistik,

4. Grundlagen der Analyse und linearen Alge-

bra, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

(4. Prüfungsstafach)

3. Einflührung in die Dialog- und Kommunikati-

(3. Prüfungsstafach)

gansation

2. Anwendungssteme in der betrieblichen Or-

(2. Prüfungsstafach)

1. Informations- und Projektmanagement

b) Studienleistungen in:

(5. Prüfungsstafach)

methoden

4. Einflührung in die Betriebswirtschaftslehre I,

(4. Prüfungsstafach)

II, III,

Extremes betriebliches Rechnungswesen,

Intermes betriebliches Rechnungswesen,

Einflührung in volkswirtschaftliche Zusam-

mehrungen

3. Programmierungstechnik und Datenbanksysteme

2. Datensstrukturen und -modellierung, Kon-

struktion und Entwurf von Datenbanksystemen

(2. Prüfungsstafach)

stemanalyse

1. Aufgaben- und Organisationsgestaltung, Sy-

a) Prüfungsleistungen in:

In den einzelenen Lehrveranstaltungen des Grund-

studiums sind folgende Leistungsnachweise zu er-

bringen:

In den einzelenen Lehrveranstaltungen des Grund-

studiums sind folgende Leistungsnachweise zu er-

bringen.

Studienleistungen ist die Teilnahme an den Propa-
deut-

nachweise werden in den Prüfungsstafachern 6, bis 8.

für alle Prüfungsstafachen 2. bis 5. müssen Prü-
fungsleistungen, in den Prüfungsstafachern 2. bis 5. müssen Prü-

(3) In den Prüfungsstafachen 2. bis 5. müssen Prü-

fungssleistungen, in den Prüfungsstafachern 6. bis 8.

nachweise werden in den Prüfungsstafachern 6, bis 8.

im Rahmen der Beschaffung des Zuständigkeiten Prü-

fungsassessors des Fachbereichs festgelegt und

zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(3) Mögliche Formen für Leistungsnachweise sind

z.B.: Klausur als Fragen- oder Themenklause,

oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiger Thesen

Referat (incl. Formulierung schriftlicher Thesen

oder Vertheidigung der Arbeit gegenüber Einwandern),

(incl. minutiöcher Vortrag der Hauptsparte sowie

mündliche Prüfung, Projektbericht oder Hausarbeit

oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiger Thesen

Referat (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges Pro-

gramm (incl. Dokumentation und praktischer Vor-

lesung oder Aussagefähiger handouts), ablaufähiges

(4) Alle offen aufgeführten Prüfungsleistungen gelten zusammen mit den jeweiligen Klausuren des ersten Teils der Diplomprüfung gleichzeitig.

Die vorläufige Diplomprüfungsergebnisse für den Studiengang Wirtschaftsinformatik wurde mit Schreben des MWFK vom 30.08.1994 in der hier veroffentlichten Fassung genehmigt.

Brandenburg, am 23.12.1994
Der Gründungsrat der Fachochschule Brandenburg

Diese Ordnung trifft am Tag nach der Veröffentlichung in den Ammlichsen Mittelungen der Fachochschule Brandenburg in Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Die Anerkennung des Praxissemeisters erfolgt nach § 20 RPO gemäß der vorläufigen Ordnung für das berufliche Praktische Studiensemester (Praxissemeister) der Fachhochschule Brandenburg.

§ 9 Berufspraktisches Studiensemester

(2) Die Noten in den Prüfungsstücken der Diplomprüfung ergeben sich gemäß § 16 und § 26 RPO der Fachhochschule Brandenburg. Die Gesamtnote für die Diplomprüfung erreicht sich aus dem Durchschnitt der Prüfungen der Fachhochschule Brandenburg, ohne Berücksichtigung eines einzelnen Prüfungsschicksals.

(1) Die Noten in den Prüfungsstücken der Diplomprüfung ergeben sich gemäß § 16 RPO der Fachhochschule Brandenburg.

§ 8 Noten der Diplomprüfung

(5) Nicht bestandene Leistungen nachweise, sofern sie über alle Prüfungen und Studienleistungen der Diplomprüfung bestanden sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. Der Nachweis ist spätestens bei der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung zu erbringen.

für das Praxissemeister und erfolgreiche Teilnahme für den Workshop bescheinigung

für die Wahlprüfung	Prüfungsleistungslieggen	8 SWS und	Studienleistungslieggen über
für alle Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungslieggen	12 SWS	über 12 SWS
gen in Sozialstudium	Prüfungsleistungslieggen über	für alle Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungslieggen über
für alle Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungslieggen	für zwei Projekte	Prüfungsleistungslieggen
gen im Studienstudiumpunkt	Prüfungsleistungslieggen über	für die Wahlpflichtveranstaltungen	Prüfungsleistungslieggen über

(3) Folgende Leistungen nachweise sind Voraussetzung für das Bestellen der Diplomprüfung und müssen bei Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung eingereicht werden:

Pflichtsaach	Klausur	4	Wahlprüfung
Leistungspunkte	Zwischenleistung	2	Wahlprüfung
oder Brancheleistung in der Wirtschaftsinformatik	Zwischenleistung	2	Leistungspunkte
Organisation und Gestaltung	Klausur	2	Leistungen-
Wirtschaftsinformatik	Zwischenleistung	2	Studienbe-
Wahlprüfung	Klausur	4	Prüfungsleistungslieggen

(2) Prüfungsstücken und Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ergeben sich aus den Lehrveranstaltungen im Sozialstudium und im gewählten Studiengang. Prüfungsleistungslieggen erfordert sowohl einen Prüfungspunkt sowie den gewählten Wahlprüfung.

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus drei Klausuren, die Prüfungen am Ende des 7. Semesters geschehen, werden können. Der zweite Teil der Diplomprüfung besteht aus dem Kolloquium § 22 und § 23 RPO sowie dem Kolloquium § 24 RPO.

§ 7 Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

Über die erfolgreiche Diplomprüfung muss spätestens bei der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung erbracht werden.